GEMEINDE BAD ZWISCHENAHN

Beschlussvorlage

	Vorlage Nr.: BV/2012/184

Fachbereich/Amt:	I - Hauptamt	Datum:	29.11.2012
Bearbeiter-in/Tel.:	Frau Schüll / 04403/604-104		

Beratungsfolge	**Termin**	**Behandlung**
Verwaltungsausschuss	11.12.2012	nicht öffentlich
Rat der Gemeinde	18.12.2012	öffentlich

Neufassung der Satzung der Gemeinde Bad Zwischenahn über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung)

Allgemeines

Verwaltungskosten ist der Oberbegriff für Gebühren und Auslagen. Die Verwaltungskosten zählen, wie auch Beiträge und Steuern, zu den Abgaben.

Gebühren werden für Tätigkeiten der Verwaltung erhoben. Anders als Steuern zahlt die Bürgerin/der Bürger die Gebühr für eine von ihr/ihm veranlasste, besondere Inanspruchnahme der Verwaltung, wie etwa bei der Anzeige von Neubauten, Beglaubigungen etc. Die Gebühr dient in erster Linie der Deckung des mit der Erbringung der Leistung verbundenen Verwaltungsaufwands.

Rechtsgrundlagen

§ 4 des Nds. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) regelt, dass die Gemeinden (und Landkreise) im eigenen Wirkungskreis Verwaltungsgebühren erheben als Gegenleistung für Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten. Näheres ist im Nds. Verwaltungskostengesetz (NVwKostG) geregelt, das sinngemäß anzuwenden ist. Das Niedersäschsische Finanzministerium gibt in Intervallen Stundensätze der durchschnittlichen Kosten eines Arbeitsplatzes heraus (letzter Stand 2010).

Sachverhalt

Der Satzungstext der Gemeinde Bad Zwischenahn besteht seit 1994. Im Jahr 2002 sind DM-Beträge in der Satzung in Euro-Beträge umgewandelt und der Kostentarif mit den einzelnen Gebührensätzen ist komplett neu gefasst worden.

Satzung und Kostentarif sind jetzt im beigefügten Entwurf erneut überarbeitet und angepasst worden. Geänderte Passagen im Satzungstext und Kostentarif sind in blauer Schrift aufgeführt bzw. durchgestrichen. Die Änderungen in der Satzung beruhen u. a. auf dem aktuellen Gesetzestext des Nds. Verwaltungskostengesetzes.

Finanzielle Auswirkungen:

Durch die Änderung der Satzung zum 01.01.2013 sind Mehreinnahmen bei den Verwaltungsgebühren in Höhe von mindestens 5.000 € zu erwarten.

Beschlussvorschlag:

Die beigefügte Satzung der Gemeinde Bad Zwischenahn über die Erhebung von Verwal-

tungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung) wird beschlossen. Die Satzung tritt am 01.01.2013 in Kraft.

Externe Anlagen:

Entwurf der Satzung mit Kostentarif

Gleichlautender Beschlussvorschlag des Verwaltungsausschusses für den Rat der Gemeinde am 18.12.2012